

Der Text dieser Rahmenprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWIWI - Vom 16. Juli 2009

geändert durch Satzungen vom
18. Januar 2010
24. Februar 2010
30. Juli 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung	2
§ 2	Akademische Grade	2
§ 3	Teilzeitstudium	2
§ 4	Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten	2
§ 5	ECTS-Punkte	3
§ 6	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 7	Prüfungsfristen, Fristversäumnis	3
§ 8	Prüfungsausschuss	4
§ 9	Prüferinnen und Prüfer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 10	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer; Anmeldung, Rücktritt	5
§ 11	Zugangskommissionen zum Masterstudium	5
§ 12	Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 13	Ordnungsverstoß, Täuschung	7
§ 14	Entzug akademischer Grade	7
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 16	Prüfungsarten	8
§ 17	Schriftliche Prüfung	9
§ 18	Mündliche Prüfung	9
§ 18a	Elektronische Prüfung	9
§ 19	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	10
§ 20	Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 22	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde	11
§ 23	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	11
§ 24	Nachteilsausgleich	12
§ 25	Wiederholung von Prüfungen	12
§ 26	Qualifikation zum Masterstudium	13
§ 27	Zulassung zu den Prüfungen	13
§ 28	Masterprüfung	14
§ 29	Masterarbeit	14
§ 30	Zusatzmodule	15
§ 31	In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	16

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den konsekutiven Masterstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit dem Abschlussziel Master of Science.

(2) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Teilzeitstudium

¹Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden, wenn dies die jeweilige Fachprüfungsordnung vorsieht. ²Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das Masterstudium in den konsekutiven Studiengängen baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ³Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte im Masterstudium beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ³Module, die im Rahmen des Bachelorstudiums angeboten werden, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Das Masterstudium kann in der Regel nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Fachprüfungsordnungen könnten hiervon abweichend einen Studienbeginn zum Sommersemester vorsehen.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 120 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter

Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren; sie werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. ³Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbar Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ²Es können alle nach dem BayHSchG, dem BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer; Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Semesterbeginn werden Art und Umfang der Prüfungen in einem öffentlich zugänglichen Modulhandbuch veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüferinnen und Prüfer gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Solange die Fristen nach §§ 7, 25 eingehalten werden, ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung nach dieser Bestimmung ist unzulässig. ²Der Rücktritt kann spätestens unmittelbar vor dem Beginn der Prüfungszeit einer Prüfungsleistung erfolgen und bedarf keiner Begründung. ³Der Rücktritt erfolgt durch Fernbleiben von der Prüfung. ⁴Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs. ²Der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt die Mitglieder auf Vorschlag des Fachbereichs Wirt-

schaftswissenschaften für eine Amtszeit von zwei Jahren und regelt die Vertretung; Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Zugangskommission ein.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen im gleichen Diplom- oder Masterstudiengang beziehungsweise in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(2) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(3) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(4) ¹Auf berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Module, Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme des Studiengangs Wirtschaftspädagogik, gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 25 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(5) ¹Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme des Studiengangs Wirtschaftspädagogik, nicht mehr angerechnet werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(6) ¹Wer die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen vor Anmeldung der zu ersetzenden Prüfung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen. ²Insgesamt sollen mindestens 60 ECTS-Punkte und die Masterarbeit an der Universität Erlangen-Nürnberg abgelegt werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ⁴Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁵Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(7) ¹Die Noten anerkannter oder angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet bzw. umgerechnet wurden. ²Die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt. ³Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$x = 1 + 3 \frac{(N_{\max} - N_d)}{(N_{\max} - N_{\min})}$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ⁴Ist eine Notenbildung nicht möglich, so wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk 'bestanden' aufgenommen, eine Notenwiedergabe oder eine Notenumrechnung unterbleiben.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Prüfungsarten

(1) ¹Im Masterstudiengang werden folgende Prüfungsarten als Modulprüfung anerkannt:

1. schriftliche Prüfung:

- a. Klausur
- b. Hausarbeit
- c. Seminararbeit

2. mündliche Prüfung

3. Sonderformen, insbesondere:

- a. Projektarbeit /-bericht
- b. Praktikumsbericht
- c. Thesenpapier
- d. Protokoll
- e. Kurztest
- f. Referat
- g. Präsentation/Präsentationspapier
- h. Diskussionspapier
- i. Moderation
- j. Lehrprobe
- k. Fallstudie
- l. Diskussionsbeteiligung/Mitarbeit
- m. Portfolio im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Zusammenstellung von für die Ausbildung von Pädagogen international üblichen Artefakten insbesondere Konzepte für Lehr-/Lernarrangements und für Prüfungsaufgaben bzw. Tests sowie Selbst- und Fremdrelexionsaufgaben im Zuge der kollegialen Hospitation)
- n. Elektronische Prüfung

²Module mit bis zu 5 ECTS-Punkten können mit bis zu 3, Module mit bis zu 15 ECTS-Punkten mit bis zu 4 unterschiedlichen Teilleistungen aus dem Katalog der Prüfungsarten des Satz 1 Nr. 1 a – c, Nr. 2 und Nr. 3 a – n abgeschlossen werden.

³Die Prüfungsarten, die Anzahl der Teilleistungen und der Umfang werden entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(2) Für von anderen Fakultäten importierte Module werden die Prüfungsart und die Anzahl der Teilleistungen durch die Prüfungsordnung der exportierenden Fakultät geregelt.

§ 17 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Die Prüfungsdauer für Klausuren beträgt entweder 60, 90 oder 120 Minuten. ²Die Klausur kann in bis zu drei Teilklausuren geteilt werden, soweit dadurch die im Modul gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 genannte maximale Anzahl an Teilleistungen nicht überschritten wird. ³Die Fachprüfungsordnung kann regeln, dass die Prüfung in einer Fremdsprache abgelegt wird. ⁴Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. ⁵Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen. ⁶Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁷Für von anderen Fakultäten importierte Module wird die Prüfungsdauer durch die Prüfungsordnung der exportierenden Fakultät geregelt.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 15 bis 30 Minuten; § 17 Abs. 2 Satz 3 und 17 Abs. 2 Satz 5 gelten entsprechend.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 19 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Das Protokoll gibt die Gegenstände der Prüfung wieder, eine Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und

die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestanden Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bzw. „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

²Wer die Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,25 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(3) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ein, die dem entsprechenden Modul nach der Fachprüfungsordnung zugewiesen sind. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(4) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 errechnet; die einzelnen Noten gehen, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Gewicht der auf sie entfallenden ECTS-Punkte in die Modulnote ein. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bzw. „erfolgreich teilgenommen“.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen, die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in

den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 25 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Wechsel des Wahlbereichs

(1) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die nächste Wiederholungsprüfung muss spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters abgelegt sein. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ⁶Bei Versäumnis der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁷Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Statt bereits begonnener Wahlmodule können andere, alternativ angebotene Module absolviert werden (Modulwechsel). ³Modulwechsel liegt immer dann vor, wenn sich ein Studierender oder eine Studierende zu mindestens einer Teilprüfung eines Moduls verbindlich angemeldet hat (= Modulwahl), und dann ein alternativ angebotenes Modul wählt. ⁴Modulwechsel können im Umfang von maximal 15 ECTS stattfinden. ⁵Der Wechsel eines Wahlmoduls ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung bzw. Teilleistung des bisher gewählten Moduls zulässig. ⁶Der Wechsel eines Wahlmoduls ist auch nach der erstmaligen, aber vor der zweiten Ablegung der letzten Teilprüfung bzw. Teilleistung des bisher gewählten Moduls zulässig, falls das gesamte Wahlmodul nur durch genau eine Prüfung abgeschlossen wird. ⁷Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ⁸Die bisher im gewechselten Modul erzielten Prüfungsergebnisse gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag des Studierenden im Transcript of Records

ausgewiesen werden. ⁹Der Wechsel des Moduls stellt keinen von den Studierenden nicht zu vertretenden Grund im Sinne des § 7 Abs. 1 dar.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

§ 26 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss; die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1 sind in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Masterstudiengänge geregelt.
2. das Bestehen der Qualifikationsfeststellung gemäß der Anlage.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg – BPO/ReWi vom 1. August 2006 in der geltenden Fassung mindestens gleichwertig sein. ²Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Abschlussjahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang, der sechs Semester Regelstudienzeit vorsieht, immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht haben; die Grenze für Bachelorstudiengänge mit sieben Semestern Regelstudienzeit beträgt 162 ECTS, für Bachelorstudiengänge mit acht Semestern Regelstudienzeit beträgt die Grenze 189 ECTS. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

§ 27 Zulassung zu den Prüfungen

¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Studiengänge als inhaltlich vergleichbar gelten oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 28 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch ein Modul mündliche Abschlussprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Abschlussprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung werden in der Fachprüfungsordnung geregelt.

§ 29 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit umfasst nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung zwischen 20 und 30 ECTS-Punkte; sie darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen.

(2) ¹Voraussetzung der Vergabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) ¹Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe und Betreuung einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die

Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Fachprüfungsordnung kann weitere Sprachen zulassen, sofern mindestens zwei Prüfer des Studiengangs, von denen einer der Betreuer der Masterarbeit sein muss, dem zustimmen. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Masterarbeit noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde. ⁴Während der Bearbeitung der Masterarbeit muss der oder die Studierende an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert sein. ⁵Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Fassung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten bewertet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 30 Zusatzmodule

¹Zusatzmodule sind Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ²Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bei Vorliegen aller Ergebnisse mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. ⁶Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag des Studierenden im Transcript of

Records ausgewiesen werden. ⁷Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt bei Vorliegen aller Ergebnisse zu stellen.

§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 das Studium aufnehmen.

Anlage

Qualifikationsfeststellung für das Masterstudium im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

1. Zweck der Feststellung

¹Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum jeweiligen Masterstudium anhand:

 - 1.1 ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium,
 - 1.2 soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse sowie ihrer Motivation zum Masterstudium zu beurteilen. ²Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.
2. Verfahren zur Feststellung der Qualifikation
 - 2.1 ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Soweit einzelne Fachprüfungsordnungen einen Studienbeginn zum Sommersemester vorsehen, wird ein weiteres Verfahren zur Feststellung der Qualifikation für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Sommersemester durchgeführt.
 - 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und, soweit die Fachprüfungsordnung einen Studienbeginn zum Sommersemester vorsieht, zum 31. Januar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester bei der Zulassungsstelle der Universität zu stellen (Ausschlussfrist).
 - 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf und ein Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung
 - 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 26 Abs. 4
 - 2.3.3 weitere fächerspezifische Nachweise, die den jeweiligen Fachprüfungsordnungen zu entnehmen sind.
3. Kommission zur Qualifikationsfeststellung
 - 3.1 Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs.
 - 3.2 Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
4. Zulassung zum Feststellungsverfahren
 - 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
 - 4.2 Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

- 4.3 Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
- 5.1.1 ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbständig nach Kriterien, die in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt sind, bewertet.
- 5.1.2 ¹Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. ²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte.
- 5.1.3 Bewerberinnen/Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen/Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
- 5.2.1 ¹Die Qualifikation der übrigen Bewerberinnen/Bewerber, die im Bereich von 69 bis 50 Punkten liegen, wird aufgrund eines in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Verfahrens beurteilt. ²In der zweiten Stufe können maximal 20 Punkte vergeben werden.
- 5.2.2 ¹Findet ein Qualifikationsfeststellungsgespräch statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin/dem Bewerber einzuhalten. ³Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁴Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen. ⁵Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Soweit das Qualifikationsfeststellungsgespräch von mehreren Mitgliedern der Zugangskommission geführt wird, vergibt jedes der Mitglieder auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 20 Punkte; die FPO kann eine geringere Punktezahl vorsehen. ⁷Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 6, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.
- 5.2.3 ¹Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin/des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Ziffer 5.1.2 und 5.2.1. ²Bewerberinnen/Bewerber, die 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft. ³Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 5.2.4 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.3 Die Bewerberin/der Bewerber trägt die Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.
- 5.4 Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im jeweiligen Masterstudiengang gilt für die Zulassung in den nächsten beiden Terminen.

6. Niederschrift
¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.
²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Rücktritt
¹Die Bewerberin/der Bewerber kann bis zu einer Entscheidung über das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens von diesem ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der jeweiligen Zugangskommission zu erklären.

8. Wiederholung
Bewerberinnen/Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen.